

Bekämpfung von Geldwäsche – Verstärkte Sorgfaltspflichten

Liebe Geschäftspartner,

als ein in Luxemburg umfassend lizenziertes "Professional of the Financial Sector" ("PSF") mit Zweigniederlassungen in Deutschland und Österreich nimmt Moventum seine Verpflichtung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sehr ernst. Daher werden alle notwendigen Verfahrensweisen und Kontrollmechanismen zur Verhinderung und Aufdeckung von Fällen der Geldwäsche implementiert und regelmäßig angepasst, um alle Luxemburger Gesetze und Vorschriften im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Die Europäische Union zieht mit der Vierten Geldwäscherichtlinie die Zügel bei der Geldwäschebekämpfung an. Dabei verursachen umfassende Risikoanalysen und zusätzliche Anforderungen an die Verpflichteten ein hohes Maß an zusätzlichem Aufwand.

Hiermit möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren:

Intensivierter risikobasierter Ansatz

Die Erweiterung der risikoorientierten Beurteilung bringt die weitreichendste Änderung mit sich, da **jede individuelle Geschäftsbeziehung und Transaktion auf ihr jeweiliges Geldwäscherisiko** geprüft werden muss. Dies bedeutet, dass eine automatische Einstufung eines geringen Risikogrades aufgrund vordefinierter Faktoren nicht mehr möglich ist. Erst die Gesamtbetrachtung aller relevanten Risikofaktoren führt zu der Endbewertung, ob eine individuelle Situation als geringeres oder erhöhtes Risiko angesehen werden muss. Automatismen sollen so bei der Risikobewertung verhindert werden. Lediglich die automatische Einstufung als „hoher Risikograd“ von Kunden aus bestimmten Hochrisikoländern oder bestimmte Hochrisikosituationen wie z.B. Konten von politisch exponierten Personen (PEPs) bleibt bestehen.

Verstärkte Sorgfaltspflicht

Die verstärkten Sorgfaltspflichten beschreiben die angemessene Kontrolle, den Kunden besser zu kennen und dessen angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu verstehen. **Dazu ist die Einholung von zusätzlichen Informationen über den Kunden und die regelmäßige und häufige Aktualisierung der Daten zur Feststellung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers verpflichtend.** Das gleiche gilt für die Einholung von Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, sowie über die Gründe der angestrebten oder getätigten Transaktionen. In diesem Zusammenhang müssen **Informationen und ggf. Nachweise zur Herkunft der Gelder der Kunden** eingeholt und hinterlegt werden.

Diese Regelung beinhaltet auch die **permanente Bereithaltung eines gültigen Identifikationsdokumentes des Kunden**, d.h. zukünftig muss von **jedem Kunden eine original beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises** eingereicht werden, sofern sein bereits bei Kontoeröffnung hinterlegtes Identifikationsdokument zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Wirtschaftliche Berechtigte

Die Geldwäscherichtlinie sieht zudem eine **erweiterte Transparenz der Wirtschaftlichen Berechtigten** vor. Demnach sind u.a. alle juristischen Personen verpflichtet, detaillierte und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten sowie zu Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung einzuholen und aufzubewahren. Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde steht, sowie jede natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine erste allgemeine Information handelt und wir Sie über die detaillierten Prozeduren umgehend informieren werden, sobald diese festgelegt und in unseren Verfahrensanweisungen implementiert wurden.

Wir bitten jedoch höflichst um Ihr Verständnis, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt **zu verstärkten Rückfragen bei bestehenden und neu eröffneten Kundenkonten** kommen kann.

Ihr Moventum Team